



## Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2012

### 1 Allgemeine sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Bruttoentgelt 400,00 € nicht übersteigt.

Eine nicht künstlerische/nicht publizistische selbständige Tätigkeit ist geringfügig, wenn der Jahresgewinn 4.800,00 € nicht übersteigt.

### 2 Geringfügigkeitsgrenze für selbständige Künstler und Publizisten

Wenn das Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit 3.900,00 € nicht überschreitet, ist es geringfügig. Zum Begriff des Arbeitseinkommens und zu den rechtlichen Auswirkungen eines geringfügigen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 2.2 und Ziffer 4.1 des Faliblatts „Informationen zur Künstlersozialversicherung“.

### 3 Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung) für selbständige Künstler und Publizisten

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 67.200,00 € pro Jahr (West) bzw. 57.600,00 € (Ost), entsprechend 5.600,00 € monatlich (West) bzw. 4.800,00 € monatlich (Ost).

Die halbe Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 33.600,00 € pro Jahr (West) bzw. 28.800,00 € (Ost), entsprechend 2.800,00 € monatlich (West) bzw. 2.400,00 € monatlich (Ost).

### 4 Beitragsberechnung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 19,6 % (Anteil des Versicherten: 9,8 %).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei 15,5 % (Anteil des Versicherten: 7,75 %).

Der vom Versicherten alleine zu tragende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung beträgt 0,45 %.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,95 % (Anteil des Versicherten: 0,975 %) bzw. 2,2 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 1,225 %)

Beispiel für die monatliche Beitragsberechnung bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen von 10.000,-- €:

Monatsbeitrag zur Rentenversicherung:  $9,8\% \text{ von } 10.000 \text{ €} = 980,00 \text{ €} : 12 = 81,67 \text{ €}$

Monatsbeitrag zur Krankenversicherung  $7,75\% \text{ (allgem. Beitragssatz)} + 0,45\% \text{ (Zusatzbeitrag)} = 8,20\% \text{ von } 10.000 \text{ €} = 820,00 \text{ €} : 12 = 68,33 \text{ €}$

Monatsbeitrag zur Pflegeversicherung:

für Mitglieder mit Kindern  $0,975\% \text{ von } 10.000 \text{ €} = 97,50 \text{ €} : 12 = 8,12 \text{ €}$

für Mitglieder ohne Kinder  $1,225\% \text{ von } 10.000 \text{ €} = 122,50 \text{ €} : 12 = 10,21 \text{ €}$

**mtl. Gesamtbeitrag des Versicherten: 158,12 € bzw. 160,21 € (ohne Kinder)**

## 5 Mindest-, Höchstbeiträge zur Künstlersozialversicherung

Mindestbeitrag zur Rentenversicherung:	31,85 €
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung:	548,80 € (West) 470,40 € (Ost)
Mindestbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 15,5 % : 2 = 7,75 % + 0,45 %):	35,88 €
Höchstbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 15,5 % : 2 = 7,75 % + 0,45 %):	313,65 €
Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung:	4,27 € (mit Kind) 5,36 € (ohne Kind)
Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung:	37,29 € (mit Kind) 46,86 € (ohne Kind)

Die Zahlenangaben in € beziehen sich auf den vom Versicherten zu tragenden monatlichen Beitragsanteil. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 5.250,00 € pro Jahr, entsprechend 437,50 € monatlich, und höchstens nach einem Einkommen von 45.900,00 €, entsprechend 3.825,00 € monatlich, berechnet. Beiträge zur Rentenversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 3.900,00 € pro Jahr, entsprechend 325,00 € monatlich berechnet. Zur Berechnungsgrundlage der Höchstbeiträge zur Rentenversicherung siehe oben Ziffer 3, erster Satz.

## 6 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als „Höherverdienender“

Wer im Jahre 2012 einen Befreiungsantrag stellen möchte, muss in dem Zeitraum 2009 bis 2011 ein Einkommen von mehr als 148.050,00 € erzielt haben. Antragsfrist (siehe dazu Ziffer 7.2 des Faltblatts „Informationen zur Künstlersozialversicherung“): 31.03.2012.